

VERAH-Einzelleistung und VERAH-Zuschlag

1. Beschäftigt der HAUSARZT mindestens eine Medizinische Fachangestellte („**MFA**“) mit der Qualifikation „Versorgungsassistentin in der Hausarztpraxis“ („**VERAH®**“) oder, für den im Folgenden lit. b) geregelten Übergangszeitraum auch eine in der Ausbildung zur VERAH befindliche Medizinische Fachangestellte („**Versorgungsassistentin**“), kann der VERAH-Zuschlag für den Personenkreis, für den die P 3.1, P 3.2 und P 3.3 abgerechnet werden kann bzw. die VERAH-Einzelleistung für den Personenkreis, für den die hausärztliche Betreuung von Palliativpatienten abgerechnet werden kann, nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen vergütet werden:
 - a) Beschäftigung mindestens einer Versorgungsassistentin in der Hausarztpraxis;
 - b) Nachweis der Qualifikation der Versorgungsassistentin in Form eines VERAH-Zertifikates des Instituts für hausärztliche Fortbildung (IhF) an den Hausärzterverband und die Krankenkasse.
 - c) Betreuung chronisch kranker Patienten oder von Palliativpatienten in deren häuslicher Umgebung durch die MFA mit der VERAH Qualifikation aufgrund ärztlicher Anordnung; Übernahme besonderer Leistungen gemäß der in der folgenden Ziffer 2 definierten Aufgabenliste.
2. Zu den besonderen Leistungen der Versorgungsassistentin gehört insbesondere die Betreuung von an der HzV teilnehmenden Palliativpatienten und chronisch kranker HZV-Versicherter durch ein interdisziplinäres, niederschwelliges, patientenorientiertes Case-Management zur Koordination und Kommunikation. Konkrete Aufgaben der Versorgungsassistentin werden durch die Fortbildungskommission Allgemeinmedizin festgelegt und auf der Internetseite des Deutschen Hausärzterverbandes (www.hausaerzterverband.de) im Bereich „Fortbildung“ veröffentlicht. Die Aufgaben werden fortlaufend im Hinblick auf eine dauerhaft qualitativ hochwertige Versorgung weiterentwickelt. Der HAUSARZT stimmt einer solchen Weiterentwicklung bereits jetzt zu.
3. Der VERAH-Zuschlag ist in den Quartalen abrechenbar, in denen die Versorgungsassistentin im gesamten Quartal über die VERAH-Qualifikation verfügt

Anlage 3 Anhang 3

und in denen diese Betreuungsleistungen gegenüber dem Personenkreis, für den die P 3.1, P 3.2, P 3.3 bzw. die kontaktabhängige Pauschale für die hausärztliche Betreuung von Palliativpatienten abgerechnet werden kann.

4. Die VERAH-Einzelleistung ist erstmalig in dem Quartal abrechenbar, in dem das Datum des Zertifikats liegt.
5. Der Hausärzteverband und die Krankenkasse sind berechtigt, Stichproben zur Durchführung der Anforderungen dieses Anhangs 3 zur Anlage 3 zu machen.